

Förderung der Talentsichtungszentren (TSZ) 2026 durch den BFB

1. Präambel

Ein Talentsichtungszentrum (TSZ) ist ein Ort, an dem junge Klettertalente erkannt werden. Dort wird ein Umfeld geschaffen, in dem sich junge Kletter*innen persönlich und sportlich entwickeln können und bestimmte infrastrukturelle sowie vereinsinterne Ansprüche gegeben sind. TSZ sind wichtige Ansprechpartner des BFB, denn sie bekennen sich zum Wettkampfsport und ermöglichen Talenten beste Trainingsmöglichkeiten. Die Jugendarbeit und deren Förderung stehen hier an erster Stelle. Sie dienen dem Talentkader als Trainingsstätte, da sie gute bis sehr gute Trainingsbedingungen bieten.

In der Zusammenarbeit mit dem Bergsportfachverband Bayern (BFB) steht der fachliche und Ebenen übergreifende Austausch im Vordergrund. Um die Sportart Klettern in Bayern weiterzuentwickeln auf einem gemeinsamen Weg des Verbands und der Mitgliedsvereine, ist die Partizipation der TSZ stellvertretend für alle Mitgliedsvereine an meinungsbildenden, zukunftsrelevanten Prozessen sowie Arbeitsworkshops mit sportfachlichen Inhalten, z.B. Mitgliederversammlung, Regionenkonzept, Leitbildgestaltung eine wichtige Basis. Insofern haben die TSZ eine wichtige Rolle und gleichzeitig die Möglichkeit zur Einflussnahme in der Weiterentwicklung und Gestaltung der Sportart.

Damit diese Gestaltungsmöglichkeit bestmöglich in Anspruch genommen werden kann, werden die TSZ durch den BFB gefördert. Neben der Förderung mit Geldmitteln stehen regelmäßiger Austausch und die Einbindung in richtungsweisende Prozesse im Vordergrund. Der Meinungsaustausch soll weiter ausgebaut werden, damit Erfahrungswerte der Mitgliedsvereine im Verband berücksichtigt werden können. Außerdem sollen in den TSZ regelmäßig regionale Wettkämpfe stattfinden, damit in den verschiedenen Regionen Bayerns erfahrene Ausrichter die Grundpfeiler der Wettkampfplanung bilden. Dabei unterstützt der BFB im Personalbereich (unter anderem Stellen von Personal, Aus- und Fortbildung von Sektionsmitgliedern, Unterstützung bei der Helfersuche), sowie durch die Förderung oder Ausleihe von Sachgegenständen.

2. Förderfähige Maßnahmen für TSZ und Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind grundsätzlich nur Maßnahmen mit einer nachwuchsleistungs- bzw. talentförderorientierten Ausrichtung.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die bereits auf anderem Wege aus staatlichen Mitteln gefördert werden oder wurden, vgl. LLZ Augsburg oder Sport nach 1. Außerdem werden nur Maßnahmen gefördert, die die gängigen sicherheitsrelevanten Aspekte erfüllen.

Gesamtfördervoraussetzungen für alle Maßnahmen sind

- Die **regelmäßige Durchführung** eines regionalen Kids Cups oder eines überregionalen Wettkampfes, beispielsweise Speed Cup oder Qualifizierungswettkampf (abhängig von regionaler Dichte an Ausrichtern, wünschenswert alle 2 Jahre, um Wettkampfkompetenzen aufrecht und auf dem aktuellen Stand zu halten)
- Die **rechtzeitige Abgabe** des Gesamtförderantrags bis 15.10., des Routenbauantrags bis 28 Tage vor der Maßnahme und der Routenbauabrechnung bis spätestens 30 Tage nach der Maßnahme, spätestens zum 15.12.
- Die **Teilnahme** von mind. drei Vereinsvertreter*innen an dem Aus- und Fortbildungsangebot des BFB (im Förderzeitraum, Januar bis Dezember)
- Die **Teilnahme** am jährlichen Trainertreffen im Herbst diese zählt als BFB-Fortbildung für eine*n Vertreter*in des TSZ

Förderung der Talentsichtungszentren (TSZ) 2026 durch den BFB

- **Teilnahme** an der Mitgliederversammlung des BFB und an richtungsweisenden Prozessen (z.B. Erarbeitung / Evaluierung von Trainings- oder Wettkampfkonzepthen) von mindestens einem/einer Vereinsvertreter*in
- **Durchgängige Gruppenstruktur** mit Angeboten für ambitionierte Kinder und Jugendliche, sowie (junge) Erwachsene bis 23 Jahren.
- **Mindestens eine*n Trainer*in C Leistungssport oder Jugendleiter*in** mit Sportklettermodulen **pro Wettkampf- oder Leistungsgruppe** im Verein bis 2027. Wichtig ist hier die Berücksichtigung vom vorherigen Punkt zur Gruppenstruktur.
- **Kooperationen mit anderen Vereinen** in der Region im Bereich Sport-/ Wettkampfklettern z.B. Trainingsgemeinschaften, gegenseitige Nutzung der Infrastruktur, gemeinsamer Griffepool, gemeinsame Veranstaltungen mit sportlichem Charakter etc.

Art der Maßnahme	Förderquote BFB Anteil	Maximale Förderung durch den BFB*	Fördervoraussetzungen bzw. Abrechnungsmodalitäten
Trainingsroutenbau mit ausgebildeten Routenbauern, weitere nach Absprache Bouldern, Lead	100 %	2.000€	Siehe Punkt 3a
	Förderquote BFB Anteil		Fördervoraussetzungen bzw. Abrechnungsmodalitäten
Selbst durchgeführte Aus- und Fortbildungen mit externen Referentinnen und Referenten zu Themen, die nicht im Aus- und Fortbildungsprogramm des BFB abgebildet sind; DAV- oder BFB- Aus- und Fortbildungen	80 %	Insgesamt für alle Bereiche (mind. drei Maßnahmen müssen durchgeführt werden) außer Routen- bau: 2.500 €	Gesamtfördervoraussetzung Siehe Punkt 3b
Schulkooperationen (Unterstützung bei anfallenden Kosten, kein Material)	80%		Siehe Punkt 3c
Nachwuchstrainer zwischen 16 und 20 Jahren: Honorar und Ausbildungen	50%		Siehe Punkt 3d
Trainings- und Wettkampftechnik zur Förderung der Talent- und Nachwuchsförderung (z.B. Speedgriffe, Trainingsequipment für Ausgleichstraining, Fachliteratur)	50%		Siehe Punkt 3e
Gesamtsumme		4.500 €	
	Optional		
Griffset im Rahmen des Wettkampf-Routenbaus	50 %	1.000 €	Siehe Punkt 3f Die Rechnung über die Griffe muss mit dem Gesamtförderantrag eingereicht werden

*Wenn die Sektion vorsteuerabzugsberechtigt ist und die Rechnungsstellung auf die Sektion erfolgt, sind nur die Nettokosten förderfähig

Förderung der Talentsichtungszentren (TSZ) 2026 durch den BFB

3. Beantragung, Abrechnung und Gesamtförderantrag

3a. Trainingsroutenbau mit Routenbauern mit Ausbildung

Ziel der Förderung: Wissensweitergabe und Austausch über wettkampf- bzw. trainingsorientierten Routenbau für den Nachwuchsleistungssport in den Vereinen. Deshalb werden im Rahmen der Routenbau-Förderung externe Routenbauer gefördert, die Wissen und Erfahrung in die TSZ bringen. Langfristig werden vereinseigene ausgebildete Routenbauer obligatorisch für die Talentsichtungszentren.

Wünschenswert ist es die Förderung für den Routenbau des Heimtrainings der Talentkaderathlet*innen einzusetzen. Dafür empfehlen wir eine Absprache mit den Heim- und Talentkadertrainer*innen.

Die Routenbaumaßnahmen sollen über das Jahr verteilt werden. Dazu sollen entweder pro Quartal Routenbaumaßnahmen eingereicht werden oder dem BFB alternativ eine Planung über die Verwendung des Budgets vorgelegt werden. Sollte beides nicht der Fall sein, verfallen pro Quartal ohne eingereichten Antrag oder Planung 500 € der Förderung.

Ablauf der Beantragung:

1. Beantragung der Routenbaumaßnahme mittels Förderantrag an wettkaempfe@bergsportfachverband.de
 - a. Gefördert werden die Honorarkosten von Routenbauer*innen mit Ausbildung, weitere nach vorheriger Absprache mit dem BFB. Auf Wunsch stellt der BFB eine Liste mit empfohlenen Routenbauer*innen zur Verfügung.
Der maximal förderfähige Tagessatz richtet sich nach den Honorarrichtlinien des DAV Landesverbandes. Der Tagessatz wird nur bis zu dieser Höhe gefördert, abhängig von der Lizenz des Routenbauers.
 - b.

Routenbauer Lizenz	Honorar pro Route	Honorar pro Boulder
IFSC Lizenz	87,50€	50€
Nationale Lizenz	80€	45€
Landeslizenz/Leistungssportlizenz	75€	42€
Breitensportlizenz	62,50€	35€
Ohne Lizenz	50€	28€
 - c. Einreichung mindestens vier Wochen vor der Maßnahme durch die jeweilige Ansprechperson
 - d. Förderbetrag muss dem späteren Rechnungsbetrag entsprechen, also bereits die MwSt. enthalten. Ausnahme: Abrechnung über Übungsleiterpauschale und Kleinunternehmer
2. Routenbau:
 - a. Optional können Routenbau-Ansprechpartner des Vereins/Halle, zuständige*r Trainer*in einen Arbeitsauftrag für den/die Routenbauer*in verfassen (s. [Vorlage](#))
 - b. Der/die zuständige Trainer*in nimmt die Routen gemäß Arbeitsauftrag ab
 - c. Die Routen können durch spezielle TSZ-Routenschilder gekennzeichnet werden (erhältlich beim BFB).

Förderung der Talentsichtungszentren (TSZ) 2026 durch den BFB

3. Abrechnung
 - a. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch den/die Routenbauer*in an den BFB: Bergsportfachverband Bayern des DAV e.V., Tal 42, 80331 München per Mail an rechnung@bergsportfachverband.de.
 - b. Die Rechnungsstellung muss innerhalb von 30 Tagen nach der Maßnahme erfolgen.
 - c. Der BFB prüft die Rechnung anhand des Routenbau-Antrags und gibt diese frei.
 - d. Die Kosten werden, sofern der Förderantrag genehmigt wurde und der Rechnungsbetrag mit dem Betrag im Antrag übereinstimmt, vom BFB übernommen bis zu einer Summe von insgesamt 2.000 € pro Jahr.
4. Testung
 - a. Der BFB behält sich vor, die beantragten Routenbaumaßnahmen zu testen.

3b. Aus- und Fortbildung, Trainertreffen inkl. Schulung

Folgende Aus- und Fortbildungen sind förderfähig:

- Angebote des DAV-Bundesverbands
- Angebote des BFB (Buchbar für das Folgejahr ab Oktober eines Jahres)
- Selbst organisierte Aus- oder Fortbildungen mit externen Referenten

Es werden nur die Teilnahme- bzw. Kurskosten gefördert, die dem Verein entstehen – keine Reisekosten. Die Kosten für förderfähige Maßnahmen werden über den Gesamtförderantrag abgerechnet, es erfolgt kein Rabatt bei Buchung.

Wenn der Verein eine eigene Fortbildung organisiert, muss vor Durchführung Folgendes an wettkaempfe@bergsportfachverband.de geschickt werden:

- Kurze Beschreibung der Maßnahme
- Name & Qualifikation des Referenten
- Inhalte der Fortbildung
- Begründung, warum kein bestehendes Angebot genutzt wird

Ziel ist es, dem BFB dadurch einen Überblick über bestehende Bedarfe zu geben.

Der Verein kann beim BFB anfragen, ob die Maßnahme öffentlich gemacht wird, damit auch andere Vereine daran teilnehmen können.

3c. Schulkoooperationen

Für die Förderung von Kosten von Schulkoooperationen (z.B. Trainerhonorar) muss eine kurze Beschreibung zu den eingereichten Kosten im Rahmen des Gesamtförderantrags eingereicht werden. Materialkosten oder Mindereinnahmen sind nicht förderfähig.

Förderung der Talentsichtungszentren (TSZ) 2026 durch den BFB

3d. Nachwuchstrainer

Junge Trainer*innen im Alter zwischen 16 und 20 Jahren werden bei ihrem Honorar bis zu 50% vom BFB gefördert. Diese Förderung bezieht sich auf Jugendliche/junge Erwachsene, die aus dem eigenen Verein kommen und an die Trainerrolle herangeführt werden sollen. Sie sollen durch eine*n erfahrene*n Trainer*in (Mentor*in) angeleitet werden.

Für die Förderung ist notwendig:

- Eine kurze Beschreibung der Nachwuchstrainer*in im Gesamtförderantrag (Alter, frühere Gruppe, aktuelle Aufgabe, geplante oder bereits erworbene Trainerscheine, anleitender Sektionstrainer u.a.)
- Teilnehmerbestätigung oder Anmeldebestätigung eines Trainerscheins oder einer Jugendleiterausbildung
- Honorarabrechnung des/der Nachwuchstrainers/-trainer*in als Verwendungsnachweis
- Für den Zeitraum nach Abgabe des Gesamtförderantrags bis Ende des laufenden Jahres ist eine Planung der Trainingstermine als Verwendungsnachweis ausreichend.

Neben den Honorarkosten sind die Aus- und Fortbildungskosten der Nachwuchstrainer für die Jugendleiter-, Kletterbetreuer- oder Trainer C Sportklettern- Ausbildung förderfähig. Hierzu ist die Teilnahmebestätigung als Nachweis erforderlich.

3e. Trainings- und Wettkampftechnik

Equipment und Technik, die für Trainings- und Wettkampfszwecke eingesetzt werden kann, wird ebenfalls zu 50% gefördert, sofern die Anschaffung im Vorfeld durch den BFB freigegeben wurde. Darunter zählt beispielsweise eine Zeitmessenanlage oder Speed-Griffe sowie Equipment für Ausgleichstraining. Wird Material angeschafft, das auf der "[Liste Wettkampf- und Trainingsmaterial](#)" enthalten ist, ist keine vorherige Absprache mit dem BFB notwendig. Sollte weiteres Equipment gekauft werden, ist die Zusendung des Kostenvoranschlags an service@bergsportfachverband.de spätestens zwei Wochen vor dem Kauf notwendig. Somit kann die Materialliste laufend erweitert werden.

3f. Griffset im Rahmen des Wettkampf-Routenbaus

Voraussetzungen für die Förderung des Griffsets:

- Austragung eines Wettkampfs vom TSZ auf Sektions-, regionaler oder bayerischer Ebene
- Dieser muss offen für Kletterer mindestens eines anderen Vereins sein und darf keine Kletterer ausschließen.
- Des Weiteren muss der Wettkampf sich am [nationalen Regelwerk](#) oder am [Kids Cup Regelwerk](#) orientieren.
- Die Ausschreibung des zu fördernden Wettkampfs muss dem BFB vor Bestellung der Griffsets zugehen.

Unter diesen Voraussetzungen, sind Griffe, die für den Routenbau dieses Wettkampfs benötigt und verwendet werden, zu 50% bis zu einer Summe von maximal 1.000€ förderfähig. Alle Griffe der beigefügten "[Liste Griffset](#)" können ohne vorherige Absprache mit dem BFB bestellt werden. Andernfalls muss ein Kostenvoranschlag zwei Wochen vor dem Kauf dem BFB an service@bergsportfachverband.de zugehen.

Förderung der Talentsichtungszentren (TSZ) 2026 durch den BFB

4. Gesamtförderantrag

Die Fördersumme beträgt insgesamt 2.500€ für die Bereiche 3b-3e + Summe x aus optionalen Förderungen (3f und ggf. weitere). Der Verein kann den Betrag entsprechend dem Verteilerschlüssel und individuellen Bedarfen verteilen. Dabei müssen in mindestens drei Bereichen aus 3b-3e Maßnahmen durchgeführt werden, andernfalls wird der Gesamtförderantrag für die Bereiche 3b-3e als "nicht eingereicht" behandelt und es erfolgt keine Auszahlung.

Die Einreichung des Gesamtförderantrags muss bis zum 15.10. erfolgen. Die Unterlagen sind digital an service@bergsportfachverband.de zu senden. Bei Abgabe des Gesamtförderantrags bis zu zwei Wochen nach dem 15.10. wird dieser nur zu 50% ausgezahlt. Bei späterer Abgabe wird die Fördermenge nicht ausgezahlt.

Für alle Kosten, die dem Antrag zugrunde liegen, sind die Originalbelege aufzubewahren, sie müssen nicht mit dem Gesamtförderantrag eingereicht werden. Der Bergsportfachverband wird eine stichprobenartige Überprüfung der Belege vornehmen.

Am Ende des Jahres versendet der BFB eine Übersicht über die zur Verfügung stehenden und abgerufenen Budgets an die jeweiligen Ansprechpersonen in den TSZ und die Vorsitzenden.

5. Umfang der Förderung

Gefördert werden jeweils die Aufwendungen, die dem Mitgliedsverein tatsächlich im Rahmen der Maßnahme entstehen. Das heißt, wenn ein Vorsteuerabzug möglich ist, werden nur die Nettokosten gefördert. Bei Rechnungsstellern, die sich auf eine innergemeinschaftliche Leistungsverrechnung beziehen, werden 19% Ust aufgeschlagen. Der BFB hat in diesen Fällen die Leistung in Deutschland zu versteuern, insofern keine Steuerbefreiungen im Sinne des § 4 UStG gelten.

6. Antragsteller und Zeichnungsberechtigter

Der Antrag wird vom Vorstand/Nachwuchsleistungssportbeauftragten und der für die Maßnahme verantwortlich zeichnenden Person (z.B. Trainer, Hallenleiter, Ausbildungsreferent) gestellt.

7. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckbindung und Richtigkeit

Gefördert werden nur jene Aufwendungen, welche für die Art und Dauer der Maßnahme notwendig waren. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist bei allen Maßnahmen die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit sind dabei die aufzuwendenden Mittel auf den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang zu begrenzen. Die günstigste Zweck-Mittel-Relation besteht darin, dass entweder ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Einsatz von Mitteln (Minimalprinzip) oder mit einem bestimmten Einsatz von Mitteln das bestmögliche Ergebnis erzielt wird (Maximalprinzip).

Gefördert werden nur jene Maßnahmen, die zweckgebunden und wahrheitsgemäß beantragt wurden. Der BFB kann Aufwendungen zurückfordern, wenn diese nicht der Wahrheit entsprechen und/oder ihren Zweck nicht erfüllen.